

530/46

Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (143 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEE-Nov.).

Am 10. Mai 1945 hat die Provisorische Staatsregierung ein Gesetz über die Erfassung arisiert und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften beschlossen. Die Absicht dieses Gesetzes war, die arisierten und sonst während des Naziregimes aus nationalen oder anderen Gründen entzogenen Vermögensschaften und Vermögensrechte zu erfassen. Zu diesem Zwecke sollte damals ein besonderes Amt errichtet und die Inhaber solcher Vermögensschaften verpflichtet werden, sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzumelden. Die Anmeldefrist wurde durch zwei Novellen zuerst bis 15. August und dann bis 31. Dezember 1945 verlängert.

Im Jänner 1946 hat sich das Parlament mit einer weiteren Novellierung des Gesetzes beschäftigt, durch welche auf Verlangen des Alliierten Rates der § 5 des Gesetzes aufgehoben wird. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit einige andere unbedeutende Abänderungen beschlossen.

Diese am 30. Jänner 1946 vom Nationalrat beschlossene Novelle wurde bis heute vom Alliierten Rat nicht genehmigt, er verlangt vielmehr neben einigen kleinen Änderungen die Streichung des § 2 des Gesetzes sowohl in der ursprünglichen wie in der durch die Novelle vom 30. Jänner 1946 geänderten Fassung.

Die ursprüngliche Fassung lautet:

„Zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen wird ein Amt mit dem Sitze in Wien errichtet. Der Aufgabenkreis dieses Amtes wird durch ein eigenes Statut geregelt.“

Nach der Novelle sollte es dafür heißen:

„Mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen wird das Bundesministerium

für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.“

Der Alliierte Rat begründet das Verlangen nach Streichung dieser Bestimmung damit, daß er Bedenken hat, auf Grund dieser Bestimmung könnten ohne Abwarten eines weiteren Gesetzes Rückstellungsmaßnahmen erfolgen.

Das Ministerium für Vermögenssicherung ist der Meinung, daß der § 2 gestrichen werden könne, weil er lediglich programmatischen Inhalt hat und weil außerdem das Wort „Wiedergutmachung“ schon vielfach zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat. Seinerzeit galt diese Bestimmung international als die einzige Gesetzesbestimmung, daß Österreich das Problem der entzogenen Vermögensschaften regeln wolle, aber inzwischen ist durch den Gesetzesbeschluß vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, und durch die Einbringung der Regierungsvorlage des Ersten Rückstellungsgesetzes bereits öffentlich dokumentiert worden, in welcher Weise diese wichtige Frage von Österreich behandelt werden soll.

Die sonstigen beantragten Änderungen stehen nur im Zusammenhang mit der Absicht, bei Wegfall des § 2 in der Reihenfolge der Paragraphen des Stammgesetzes keine Lücke eintreten zu lassen.

Zu bemerken wäre noch, daß der Alliierte Rat auch bereits zu dem Texte der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anmeldeverordnung Stellung genommen hat, so daß diese gleichzeitig mit der gegenständlichen Novelle verlaubar werden kann. Hiedurch wird es endlich ermöglicht, die ersten Schritte auf dem Gebiete der Rückstellung der entzogenen Vermögen in Wirksamkeit zu setzen.

Der Ausschuss für Vermögenssicherung hat die Regierungsvorlage unverändert angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (143 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Juli 1946.

Hauschmidt,
Berichtersteller.

Mährhofer,
Obmann.